Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 51

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewillisgungen der Stadt Zürich wurden am 15. März für folgende Bauprojefte, teilsweise unter Bedingungen, ersteilt: 1. Brieger & Cie. für

ben Umbau der Häufer Friedensgasse 5 und 7, 3. 1; 2. 3. Nörr's Erben für einen Umbau Bahnhofstr. 77, 3. 1; 3. J. Huber sur 2 Freitreppen Sihlrainstr. 16, 3. 2; 4. Locher & Cie. sür einen Lagerschuppen an der Allmendstraße, 3. 2; 5. A. Blickenstorser sür 2 Dachwohnungen Steinstraße 27, 3. 3; 6. A. Blickenstorser sür 1 Dachwohnung Zurlindenstraße 193, 3. 3; 7. J. Hosster sür einen Umbau Brauerstraße Nr. 14, 3. 4; 8. Gebr. Jeli sür ein Geschäftshauß Josefstraße 227, 3. 5; 9. Gebr. Tüscher & Cie. sür Abänderung der genehmigten Pläne sür die Fabrikundaute Handerungtraße 11/15, 3. 6; 11. S. Nitterband sür ein Geschäftshauß Walchestraße 11/15, 3. 6; 11. S. Nitterband sür ein Geschäftshauß Weinbergstraße 43 und einen Andau Weinbergstraße 45, 3. 6; 12. A. Schmidt sür Möänderung der genehmigten Pläne sür einen Umbau Heinbau Beinbergstraße 45, 3. 6; 12. K. Schmidt sür Möänderung der genehmigten Pläne sür einen Umbau Heinbaußer Mr. 15, 3. 7; 13. Prof. Dr. H. Sievesing sür einen Dachstockumbau Bessitostraße 18, 3. 7; 14. Stadt Zürich sür ein Nichtsschwinmerbassin in der Badanstalt am Utoquai, 3. 8;

KANTHIK XY

15. Lebensmittelverein Zürich für einen Laden Schneckensmannftr. 9, 3. 7.

Für die Mobiliaranschaffung in den Gebäuden der Amtsvormundschaft, des Jugendheims und des Arbeitsamtes im Selnau in Zürich wird vom Stadtsrat beim Großen Stadtrate ein Kredit von Fr. 88,500 nachgesucht.

Jum Problem der Wohnungs-Frage im Kanton Zürich wurde von der Vertrauensmännerversammlung der demokratischen Bezirkspartei Horgen folgender Beschluß gefaßt: Da sich der Wohnungsmangel besonders in den industriellen Landgemeinden des Kantons immer fühlbarer zeigt, ist der Regierungsrat einzuladen, Erscheungen zu veranstalten, den Gemeinden und Genoffenschaften geeignete Vorschläge für den Bau von Wohnshäufern zu unterbreiten, besonders auch Vaupläne zur Verfügung zu stellen und den Bau neuer Straßen mehr als disher zu fördern und zu unterstüßen.

Für die Neubauten im Wiesendanger Ried: Pächsterhaus, Scheme und Schweines Stallungen, verlaugt der Stadtrat von Winterthur einen Kredit von 123,000 Fr., damit die 83 Jucharten Land auch rationell bewirtschaftet werden können.

Bauliches aus Bimpliz (Bern). Die Gemeinde Bumpliz beschloß, Gemeindewohnbauten auf dem sogen. Brünnacker zu erstellen.

Bautredite des Kantons Baselstadt. Der Große Rat bewilligte 36,500 Fr. für den Erwerb einer Lands parzelle für den Hafen von Aleinhüningen. Nachs dem die freisinnige und die liberale Fraktion die Ginstellung eines Bostens von 20,000 Franken für die Borarbeiten für ein Volkshaus ins Budget zugesichert hatten, stimmten die Sozialdemokraten dem Kredit für das Anatomie-Gebäude zu, der eine Höhe von 800,000 Fr. erreicht. Ferner wurde ein Kredit von 130,000 Fr: fur die Berlegung des Werthofes bewilligt.

Verbilligung der Baukosten für Kleinwohnungsbauten.

(Rorrespondeng.)

Bu den hierüber in No. 42 und 46 dieses Blattes erschienenen Artifeln, die alle Beachtung verdienen, mögen einige Beiträge aus der Praxis als Erganzung bienen. Dabei sind schweizerische Verhältnisse zugrunde gelegt.

I. Allgemeines.

Wenn ausgeführt wird, daß die Baupolizeibeamten vielfach gegenüber Reuerungen zu ängstlich sind und in den Unforderungen eher zu weit gehen, so mag das oft zutreffen. Aber man darf dabei nicht vergeffen, daß der Beamte an kantonale und örtliche Vorschriften gebunden ist und daß die Begehren um "Ausnahmen" immer weiter von der allgemeinen Norm abgehen möchten. Jeder stützt sich auf den Vorhergehenden, nicht auf die allgemeine Regel, und bedeutet man ihm, daß es bei einer gewiffen Grenze sein Bewenden habe, so wird dies dem Bauspolizeibeamten als "Willfür" gedeutet. Um diesem Vorswurf zu entgehen, verharren manche bei der Vorschrift und gestatten feine Ausnahmen. So fehr man die "Bugefnöpftheit" dann einigermaßen begreift, sollte man doch einen Ausweg finden. Wenn die kantonalen Borschriften für die Einführung von Neuerungen hinderlich sind, so foll die Gemeindebehorde eine Anderung bewirken, ent= weder allgemein gültig oder dann für den besondern Fall und, wenn Beobachtung nötig ift, auf Zusehen hin. Ift die Oberbehörde damit einverstanden, fo wird die Gemeindebehörde diese Ausnahmen nicht nur nicht ein= schränken, sondern im Gegenteil auf allen Gebieten, wo fie selbständig vorschreiben kann, möglichst weit entgegentommen. Es kann auch nicht immer darauf abgestellt werden, ob man dies und jenes an andern Orten schon gemacht oder gar, ob es sich so und so viele Jahre bewährt hat. Beamte, die eine große Erfahrung besitzen, werden solche Neuerungen doch beurteilen können; oder fie werden Kachleute aus dem betreffenden Beruf be=

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. - Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie,

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss:

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende 2889 Vergrösserungen

höchste Leistungsfähigkeit.

grüßen und mit ihnen das Richtige finden. Man macht überhaupt mit dem Beizug von Fachleuten zur Abklärung solcher Fragen im allgemeinen so gute Erfahrungen, daß man dieses Verfahren jedem Baupolizeibeamten nur empfehlen kann. Hat die Behörde die Ausnahme gesetzlich festgelegt, jo find die Grenzen gezogen, und der Beamte ist gesichert, mit den Bewilligungen nicht weiter geben zu müffen.

Im Kanton St. Gallen ist das Verfahren noch ein= facher. Da ein überbauungsplan die Bauvorschriften überhaupt ändern oder ergänzen fann, ift es möglich, für ganze Quartiere von Kleinwohnungen einen "Quartier Bauplan" aufzustellen und der Gemeindebehörde alle die Ausnahmen vom ordentlichen Baureglement als wesentlichen Bestandteil der Borlage mit einzugeben; mit der Genehmigung durch den Regierungsrat treten fie in Kraft. Diese weitsichtige Neuerung bewahrt Behörden und Bauende vor der manchmal widersinnigen Schablone und sie ermöglicht, den einzelnen örtlichen Berhältniffen Rechnung zu tragen; jederzeit können andere Neuerscheinungen auf dem Gebiete der praktischen Bauausführung miteinbezogen und auf diesem rasch durchgeführten Berfahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! Für "ängstliche" Landesbehörden empsiehlt es sich, einen Bersuch zu machen, der kaum fehlschlagen kann, wenn man bei erfahrenen, fachlich prüfenden Fachleuten eine Meinungsäußerung einholt.

II. Einige besondere Ausnahmen.

a) Einfriedungen. Bu begrußen find lebende Becken, die auch den Bögeln gute Unterfunft ermöglichen, oder dann Zäune aus 1,0 bis 1,2 m hohen Halbrundlatten, an Pfosten aus Stein- oder Betonsockeln mit L= oder □-Gisen. Solche Einfriedungen, drei Mal gut mit erst= flassigem Karbolineum gestrichen, halten sehr lange, kosten wenig Unterhalt, konnen vom Hausbesitzer unter Umständen selbst ausgebessert und vor allem gelegentlich selbst mit Karbolineum nachgestrichen werden und geben

der Landschaft ein heimeliges Bild. b) Straßenbreite. Da hat man bis vor einigen Jahren nuklos breite Straßen angelegt. Der Grundsatz soll lauten: Berkehrsstraßen angemessen breit, allfällig mit Granitrandsteinen langs den Schalen; Wohnstragen schmaler, bis auf 4,0 oder 3,5 m Breite herab. Wenn für Heffen empfohlen wird, die Seitenstraßen nicht zu tanalisieren und mit der Straßenbefestigung möglichst zurückzuhalten, so mag das für dortige Verhältniffe und bei dem ebenen Gelande angehen. Bei unfern Witterungs= verhältniffen und bei dem meift anfteigenden Belände solches wird aus richtigen Erwägungen ja geradezu vorgezogen - follte man namentlich mit den Entwässerungsanlagen nicht allzusehr sparen. Das rächt sich an den Unterhaltstoften für Haus und Straße, gefährdet die Gartenanlagen und gibt der Kolonie ein unfauberes Aussehen, was gerade dort vermieden werden sollte. Wenn man fich über die Wirtschaftlichkeit einer Straße Rechenschaft geben will, führe man die Rechnung durch für eine "schöne, breite Landstraße" und eine für die Berkehrs-Berhältnisse gerade genügende Straßenbreite; man wird erstaunt sein, wie viel Mehrausgaben an Bodenerwerb, Bautosten und Unterhaltstoften eine nur um einen Meter breitere Strafe bringt. Solche Rechnungen vermögen meistens auch den eingeschworensten Freund breiter "Zukunftsstraßen". daran zu überzeugen, daß alles seine Grenzen hat, ganz abgesehen davon, daß der um 1 m breitere Vorgarten noch nutbringend verwertet werden fann. Die Vorgärten sind reichtich zu bemeffen aus 3 Gründen: Einmal kann man aus ihnen hinsichtlich Zier- und Nutgarten nur etwas erfreuliches